

Fabian Burkart

**Interpretatives
Zusammenwirken von CISG
und UNIDROIT Principles**



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Vorbemerkungen und Danksagung	XXVII
Einleitende Bemerkungen	1
ERSTER TEIL PRIVATRECHTSVEREINHEITLICHUNG	5
1. Kapitel: Allgemeiner Hintergrund	5
I. Begriff des internationalen Einheitsrechts	5
II. Ziel und verschiedene Funktionen der Rechtsvereinheitlichung	7
1. Sinn und Zweck von Einheitsrecht	7
2. Einheitliche Regeln des internationalen Privatrechts	9
3. Einheitliches Sachrecht	10
III. Verschiedene Ebenen der Rechtsvereinheitlichung	12
1. Normvereinheitlichung ausgehend von staatlicher Initiative	12
2. Uniformierung durch staatliche Rechtsanwendung	20
3. Normvereinheitlichung ausgehend von privater Initiative	21
4. Uniformierung durch private Rechtsanwendung	32
5. Stellungnahme zum Verhältnis der einzelnen Bereiche	33
IV. Situierung des CISG und der UNIDROIT Principles	35
1. Situierung des CISG	35
2. Situierung der UNIDROIT Principles	35
V. Abgrenzungen zu ius commune und lex mercatoria	36
1. ius commune	36
2. lex mercatoria	38
VI. Das erste Kapitel in a nutshell	47
2. Kapitel: UNIDROIT Principles	49
I. Entstehungsgeschichte der UNIDROIT Principles	49
II. Funktion und Anwendungsbereich der UNIDROIT Principles	51
1. Unterschiedliche Funktionen der UNIDROIT Principles	51
2. Anwendbarkeit der UNIDROIT Principles: Die Frage nach der kollisionsrechtlichen Anknüpfung	56
III. UNIDROIT Principles als objektive Normen: Die Frage nach der Rechtsqualität	83
1. Klassische Rechtsquellenlehre als Ausgangspunkt	83
2. Differenzierungen nach den einzelnen Funktionen der UNIDROIT Principles	92
3. Differenzierungen zwischen der lex mercatoria und den UNIDROIT Principles	95
	VII

4. UNIDROIT Principles als Instrument der Rechtsanwendung im Bereich des CISG	98
5. Würdigung	98
IV. Das zweite Kapitel in a nutshell	100
ZWEITER TEIL	
RECHTSANWENDUNG	103
3. Kapitel: Allgemeiner Hintergrund	103
I. Anwendung von Normtexten	103
1. Unklarer Textinhalt als inhärentes Problem der Rechtsanwendung	103
2. Auslegung und Lückenfüllung	104
3. System der Lücken	106
4. Situation im common law-Rechtskreis: ein Überblick	111
II. Einheitliche Anwendung von uniformem Privatrecht	118
1. Spezifische Problematik bei der Anwendung von uniformem Privatrecht	118
2. Zusammenspiel normativer und interpretativer Uniformität	124
3. Absicherung der uniformen Rechtsanwendung	126
4. Methode der autonomen Rechtsanwendung	138
III. Das dritte Kapitel in a nutshell	159
4. Kapitel: Anwendung des CISG (Art. 7)	161
I. Entstehung und Zielsetzung des CISG	161
1. Entwicklung hin zum CISG	161
2. Zielsetzung des CISG	163
II. Summarischer Überblick über die Charakteristika des CISG	164
III. Entstehung des Art. 7 CISG	167
1. Regelung des Haager Kaufrechtsübereinkommens (HKÜ)	167
2. Änderungen anlässlich der Vorbereitung der Wiener Konferenz	175
IV. Rechtsanwendungsmechanismus des Art. 7 CISG	178
1. Art. 7 Abs. 1 CISG	178
2. Art. 7 Abs. 2 CISG	190
3. Disposivität des Art. 7 CISG	203
4. Präambel als Hilfe bei der Anwendung des CISG	203
V. Das vierte Kapitel in a nutshell	206
5. Kapitel: UNIDROIT Principles als Hilfsmittel für eine autonome Anwendung des CISG	209
I. Allgemeines zum Verhältnis zwischen den beiden Regelwerken	209
II. Anwendungsbereich der beiden Regelwerke	210
III. Anknüpfungspunkte im CISG für die UNIDROIT Principles als Anwendungshilfe	211
1. Anknüpfungspunkte in Art. 7 Abs. 1 CISG	211
2. Anknüpfungspunkte in Art. 7 Abs. 2 CISG	213
3. Anknüpfungspunkte in der Präambel	221

4. Verpflichtung für den Rechtsanwender?	221
IV. Anwendung einzelner Bestimmungen des CISG mit Hilfe der UNIDROIT Principles	223
1. battle of forms	224
2. Zinsen	226
3. Nachbesserung contra Vertragsaufhebung	231
4. Wesentliche Vertragsverletzung	233
5. Währung	237
6. Erfüllungsort bei Rückerstattung der ursprünglichen Leistung	244
7. Eingang von Willenserklärungen	246
8. Zahlungsmodalitäten	247
V. Das fünfte Kapitel in a nutshell	249
Schlussbetrachtungen	251
Literaturverzeichnis	285
Materialienverzeichnis	313

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	XIX
Vorbemerkungen und Danksagung	XXVII
Einleitende Bemerkungen	1
ERSTER TEIL	
PRIVATRECHTSVEREINHEITLICHUNG	5
1. Kapitel: Allgemeiner Hintergrund	5
I. Begriff des internationalen Einheitsrechts	5
II. Ziel und verschiedene Funktionen der Rechtsvereinheitlichung	7
1. Sinn und Zweck von Einheitsrecht	7
2. Einheitliche Regeln des internationalen Privatrechts	9
3. Einheitliches Sachrecht	10
a) Gesamtvereinheitlichung	10
b) Vereinheitlichung internationaler Sachverhalte	11
III. Verschiedene Ebenen der Rechtsvereinheitlichung	12
1. Normvereinheitlichung ausgehend von staatlicher Initiative	12
a) Nationaler Gesetzgeber	12
(i) Völkerrechtliche Verträge	12
(ii) Zwangslose Angleichung	14
(iii) Nordische Zusammenarbeit	16
(iv) Zusammenarbeit der Benelux-Staaten	16
(v) Mustergesetze	16
(vi) Internationale Sachverhalte	18
b) Internationaler Gesetzgeber	18
2. Uniformierung durch staatliche Rechtsanwendung	20
3. Normvereinheitlichung ausgehend von privater Initiative	21
a) Klauselrecht	23
b) Verhaltenskodizes	24
c) Rechtswissenschaft	25
d) UNIDROIT	27
(i) Ziel und Arbeitsmethode	27
(ii) Tätigkeitsgebiete	28
(iii) Private Initiative?	29
e) Lando-Kommission	30
4. Uniformierung durch private Rechtsanwendung	32
5. Stellungnahme zum Verhältnis der einzelnen Bereiche	33
a) Gesetzesrecht und Richterrecht	33
b) Staatliches und privates Recht	33

c) Konkurrenzierung oder Ergänzung der einzelnen Bereiche?	34
IV. Situierung des CISG und der UNIDROIT Principles	35
1. Situierung des CISG	35
2. Situierung der UNIDROIT Principles	35
V. Abgrenzungen zu <i>ius commune</i> und <i>lex mercatoria</i>	36
1. <i>ius commune</i>	36
2. <i>lex mercatoria</i>	38
a) Schwierige dogmatische Erfassung der <i>lex mercatoria</i>	38
(i) Positivistisches Verständnis	41
(ii) Pragmatisches Verständnis	42
b) Verschiedene Lösungswege zur dogmatischen Erfassung	42
(i) Transnationales Recht und allgemeine Rechtsgrundsätze	43
(ii) Autonom gesetztes internationales Handelsrecht	44
(iii) Internationales Handelsrecht und nationales Recht	44
c) Kritik an der Lehre einer <i>lex mercatoria</i>	45
VI. Das erste Kapitel in a nutshell	47
2. Kapitel: UNIDROIT Principles	49
I. Entstehungsgeschichte der UNIDROIT Principles	49
II. Funktion und Anwendungsbereich der UNIDROIT Principles	51
1. Unterschiedliche Funktionen der UNIDROIT Principles	51
a) Rechtsvergleichendes <i>Restatement</i>	51
b) Modellgesetz	54
c) Anwendbares Recht	55
2. Anwendbarkeit der UNIDROIT Principles:	
Die Frage nach der kollisionsrechtlichen Anknüpfung	56
a) Vorab: Sachlicher Anwendungsbereich	57
b) Anwendbarkeit der UNIDROIT Principles nach ihren eigenen Regeln	58
c) Anwendbarkeit der UNIDROIT Principles als das von den Parteien explizit gewählte Recht	58
(i) Römer Abkommen (EVÜ)	61
(ii) Inter-amerikanische Konvention (ICLAIC)	61
(iii) Europäische Schiedskonvention (ECICA)	61
(iv) New Yorker Übereinkommen	62
(v) UNCITRAL-Modellgesetz	63
(vi) Nationale Rechtsordnungen	63
(vii) Resultat	65
d) Anwendbarkeit der UNIDROIT Principles als das von den Parteien mittelbar bestimmte Recht	67
e) Anwendbarkeit der UNIDROIT Principles als objektives Vertragsstatut	72

f) Anwendbarkeit der UNIDROIT Principles als Rechtsanwendungshilfe	74
(i) Nationales Recht	74
(ii) Einheitsrecht	77
g) Würdigung	79
(i) Geeignetes Sachrecht	79
(ii) Interessensausgleich zwischen den Parteien	81
III. UNIDROIT Principles als objektive Normen: Die Frage nach der Rechtsqualität	83
1. Klassische Rechtsquellenlehre als Ausgangspunkt	83
a) Begriff der Rechtsquelle	83
(i) Fehlende Definition des Rechtsbegriffs	83
(ii) Funktion der Rechtsquelle	84
b) Grenzen eines klassisch-formalen Konzepts der Rechtsquelle	85
c) Notwendigkeit eines materiellen Rechtsquellenverständnisses	86
(i) Erweiterter Kreis von Rechtsschöpfern	87
(ii) Staatliche Gewähr privater Schiedsgerichtsbarkeit	88
(iii) Funktion der Rechtsordnung	88
(iv) Normative Kraft des Faktischen	89
(v) Kollisionsrechtliches Argument	90
2. Differenzierungen nach den einzelnen Funktionen der UNIDROIT Principles	92
a) Geltungsanspruch aus der Funktion der Rechtsvergleichung	92
b) Geltungsanspruch aus der Funktion als Modellregelung	94
c) Geltungsanspruch aus der Funktion als Vertragsstatut	95
3. Differenzierungen zwischen der lex mercatoria und den UNIDROIT Principles	95
a) Selbstberufung	96
b) UNIDROIT Principles als geschlossenes System	96
c) Materielle Ausgewogenheit	97
d) Kodifizierung und Methode	97
4. UNIDROIT Principles als Instrument der Rechtsanwendung im Bereich des CISG	98
5. Würdigung	98
IV. Das zweite Kapitel in a nutshell	100
ZWEITER TEIL	
RECHTSANWENDUNG	103
3. Kapitel: Allgemeiner Hintergrund	103
I. Anwendung von Normtexten	103
1. Unklarer Textinhalt als inhärentes Problem der Rechtsanwendung	103
2. Auslegung und Lückenfüllung	104
a) Abgrenzung der beiden Begriffe	104

b) Praktische Bedeutung der Unterscheidung	105
3. System der Lücken	106
a) Zum Begriff der Gesetzeslücke	106
b) 'Klassische' Lücken	108
(i) Lücken <i>intra verba legis</i>	108
(ii) Lücken <i>praeter verba legis</i>	108
(iii) Lücken <i>contra verba legis</i>	109
c) Lücken im Einheitsrecht	109
(i) Spezifische Konstellation für einen sektoriellen Regelungsanspruch	109
(ii) Methodologische Relevanz des sektoriellen Charakters von Einheitsrecht	110
(iii) Interne und externe Lücken und deren unterschiedliche Behandlung	111
4. Situation im common law-Rechtskreis: ein Überblick	111
a) Traditionelle Rechtsanwendungsmethode des <i>common law</i>	113
b) Einfluss des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und nationalem Recht auf die Rechtsanwendungsmethode	115
c) Internationale Rechtsanwendung	116
d) Schlussfolgerung für die Anwendung von internationalem Einheitsrecht	118
II. Einheitliche Anwendung von uniformem Privatrecht	118
1. Spezifische Problematik bei der Anwendung von uniformem Privatrecht	118
a) Nationale Methode?	118
b) Sozio-politische Gemeinsamkeiten	118
c) Sprache	119
(i) Mehrsprachige Gesetzestexte	119
(ii) Fremdsprachige Urteile	123
2. Zusammenspiel normativer und interpretativer Uniformität	124
3. Absicherung der uniformen Rechtsanwendung	126
a) Gemeinsames Obergericht	127
b) Anwendungsanweisungen an die nationalen Rechtsanwender	131
c) Rechtscharakter solcher Anwendungsanweisungen	133
(i) Staatlicher Richter	136
(ii) Schiedsrichter	137
4. Methode der autonomen Rechtsanwendung	138
a) Frage nach der Notwendigkeit einer eigenständigen Methode	138
b) Spezifika der autonomen Rechtsanwendungsmethode	141
(i) Rechtsvergleichende Rechtsanwendung	142
(ii) Selbständigkeit der Begriffe	146
(iii) CLOUT und UNILEX	149
(iv) <i>travaux préparatoires</i>	154

Einleitende Bemerkungen

How can one establish the principles on which the Convention is based? How diligently should a tribunal look for such principles before it turns, via rules of private international law, to a rule of domestic law? For this writer, these questions present the Convention's most intriguing challenge.

John O. Honnold,
Uniform Law, Rn. 22

Der Abbau von Handelsschranken, die Vereinfachung der Kommunikations- und Transportmittel bewirken eine zunehmende Internationalisierung vormals nationaler Märkte für Waren und Dienstleistungen. Diese Entwicklungen bewirken, dass die einzelnen, ursprünglich national ausgerichteten rechtlichen Rahmenbedingungen für Handelsgeschäfte ebenfalls international konvergieren. Dabei spielen internationale und zwischenstaatliche Organisationen eine Schlüsselrolle: UNCITRAL, UNIDROIT, die Haager Konferenz, die IPR-Kommission der OAS, die IHK und viele andere staatliche und private Organisationen erarbeiten Texte der unterschiedlichsten Ausprägung mit dem Ziel, den internationalen Handel zu fördern. So ist im Laufe der letzten gut fünfzig Jahre ein beinahe unüberschaubares Geflecht von vereinheitlichenden Staatsverträgen, Richtlinien, Modelltexten, Geschäftsbedingungen, Vertragsklauseln und Usancen entstanden. Diese Pflastersteine auf dem Weg zu einem möglichst effizienten Welthandel können dabei in Bezug auf ihre juristische Verbindlichkeit ganz unterschiedlich formuliert sein: Die Palette reicht vom Staatsvertrag, der die Handelsleute aller unterzeichnenden Staaten einem einheitlichen Gesetz unterwirft bis hin zur rein wissenschaftlich-privaten Ausarbeitung von Regeln, welche die beteiligten Parteien kraft der Qualität ihrer Lösungsvorschläge zu überzeugen suchen. Der Schilderung dieses allgemeinen Umfeldes widmet sich das erste Kapitel.

UNCITRAL und UNIDROIT haben dabei zwei Texte verfasst, die beide auf ihre Art einen Meilenstein in der Entwicklung der internationalen Rechtsvereinheitlichung darstellen: Das CISG hat den internationalen Kaufvertrag als dem wichtigsten Vertragstypus zum Regelungsgegenstand und ist nach zwanzig Jahren seit seiner Verabschiedung in allen wichtigen Handelsnationen, Großbritannien ausgenommen, und vielen anderen Ländern rund um den Globus geltendes Recht, insgesamt 58 an der Zahl. Eine solche Verbreitung fand bis dahin noch kein uniformes Vertragswerk. Auf der anderen Seite die UNIDROIT Principles, welche ebenfalls Neuland betreten: Sie formulieren die allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätze und Rechtsregeln, wie sie sich im internationalen Handelsrecht präsentieren. Es wurde erstmals ein Fundament geschaffen, auf welchem alle eben erwähnten Vereinheitlichungsbemühungen unterschiedlicher Ausgestaltung und Inhalts auf gleiche Weise aufbauen können. Damit kommt den UNIDROIT Principles eine entscheidende Ordnungsfunktion für den gesamten Bereich der internationalen Rechtsvereinheitlichung zu. Das Nebeneinander dieser beiden Regelwerke schafft jedoch ein juristisches Spannungsverhältnis: Beim CISG handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, welcher in den ratifizierenden Ländern zu po-

sitivem Recht wird; ob dafür ein Transkriptionsprozess notwendig ist oder nicht, ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Den UNIDROIT Principles hingegen verleiht ihr Ursprung keinerlei normative Wirkung, es handelt sich um eine wissenschaftliche Arbeit privater Provenienz, wiewohl an diesem Prozess einige der berufensten Spezialisten der Materie involviert waren. So leitet sich ihr Geltungsanspruch denn auch nicht aus ihrer Erlassform ab, die UNIDROIT Principles beanspruchen ihre Geltung vielmehr aufgrund der Überzeugungskraft ihrer Lösungsvorschläge. Das zweite Kapitel unternimmt es deshalb, die Entstehung und den Gehalt der UNIDROIT Principles darzustellen.

Eine dieser Ordnungsfunktionen der UNIDROIT Principles, die der Vereinheitlichung der Rechtsanwendung, soll deshalb in vorliegender Arbeit im Hinblick auf die wichtigste der Einheitsrechtskonventionen, dem CISG, untersucht werden. Dass in vorliegender Arbeit trotz der auf den ersten Blick nicht vereinbaren normativen Qualität der beiden Regelwerke dennoch der Versuch unternommen wird, diese miteinander in Verbindung zu bringen, gründet in der Erkenntnis, dass die Verabschiedung eines uniformen Gesetzestextes nur den ersten Schritt auf dem Weg zur Etablierung uniformen Rechts darstellt: Erst die Einheitlichkeit in der Anwendung von Einheitsrecht vermag Rechtseinheit zu schaffen. Wie jedes nationale Rechtssystem veranschaulicht, und dies in der EG besonders augenfällig ist, vertraut man dieses Anliegen am besten einem zentralen obersten Gerichtshof an; allein, eine solche Institution konnte im Rahmen des CISG nicht etabliert werden und so enthält Art. 7 CISG, *faute de mieux*, Anwendungsanweisungen an die nationalen Rechtsanwender, welche sicherstellen sollen, dass in allen ratifizierenden Staaten bei der Anwendung der Konvention gleiche Kriterien maßgebend sein werden. Dieser Rechtsanwendungsmechanismus wird im vierten Kapitel geschildert, wobei es zum Verständnis der dabei auftretenden Probleme notwendig ist, im dritten Kapitel zuerst die Fragen zu klären, welche sich bei der Rechtsanwendung im allgemeinen stellen, und insbesondere die spezifische Methode der autonomen Anwendung internationalen Einheitsrechts dogmatisch zu erfassen.

Die Rechtsanwendung ist jedoch in ihrem Resultat wesentlich von der dabei verfolgten Methode beeinflusst; diese Erkenntnis brachte die Wissenschaft und in deren Fahrwasser auch die Autoren der modernen Einheitskonventionen zur Etablierung der autonomen Methode, welche sicherstellen soll, dass sich der Rechtsanwender in Gegenwart von Einheitsrecht aus seinem nationalen System löst und mithin die Internationalität wie auch die systematische und begriffliche Autonomie der Konvention beachtet. In Fortsetzung dieses Ansatzes soll das letzte Kapitel vorliegender Arbeit zeigen, dass der Rechtsanwender die ihm in Art. 7 CISG sowohl für die Auslegung als auch die Lückenfüllung der Konvention gegebenen Anleitungen besser umsetzen und damit dem Ziel der Rechtseinheit näher kommen kann, wenn er die UNIDROIT Principles in seine Entscheidungsfindung einbezieht: Ein solches Vorgehen ermöglicht es dem Rechtsanwender, unter Einsatz der autonomen Methode ergiebiger Resultate zu erreichen und damit den Rückgriff auf nationales Recht in Bereichen zu vermeiden, in denen er andernfalls seine Hände niederstrecken und die Rechtseinheit als gescheitert ansehen müsste. Dabei handelt es sich für ihn nicht nur um eine Option; vielmehr ergibt sich eine entsprechende

Verpflichtung zur Beachtung der UNIDROIT Principles aus einer teleologischen Sicht des Art. 7 CISG.

Das Thema vorliegender Arbeit mag reichlich theoretisch erscheinen, die Motivation dazu ist aber eine sehr praktische: Es wird hier der Versuch unternommen, den Rechtsanwender dazu zu verpflichten, in allen Fragen der Auslegung und Lückenfüllung des CISG die UNIDROIT Principles zur Hand zu nehmen und die ihm ohnehin bereits vorschwebende Sachlösung auf ihre Kompatibilität mit den dort enthaltenen Regeln und Grundsätze zu überprüfen. Ohne ihn auf diese materiell verpflichten zu wollen, entspricht es der hier vertretenen Auffassung, dass ein solches methodologisches Vorgehen eine deutlich größere Einheit in der Rechtsanwendung zeitigen wird. Dass sich in praktisch allen Rechtsanwendungsfällen Fragen der Auslegung oder Lückenfüllung stellen, ist zwar keine Eigenheit des CISG, begründet aber die praktische Relevanz der hier untersuchten Fragen.

Es ist selbstverständlich, dass das interpretative Zusammenwirken auch in die umgekehrte Richtung von Statten gehen kann: Die enge Beziehung zwischen CISG und UNIDROIT Principles erlaubt es gegebenenfalls auch, zur Auslegung letzterer die Konvention beizuziehen. Dieser Aspekt wird jedoch aus vorliegender Arbeit weitgehend ausgeblendet, weil nach Ansicht des Verfassers der Schiedsrichter, welcher typischerweise mit der unmittelbaren Anwendung der UNIDROIT Principles betraut ist, weniger einer aktiven Ermunterung zu einem dergestaltigen Vorgehen bedarf, wohingegen der staatliche Richter doch eher – wie hier gezeigt wird – unberechtigte Scheu empfinden wird, einen in den Anwendungsbereich des CISG fallenden Streit unter Bezugnahme der UNIDROIT Principles zu entscheiden. Somit ergibt sich aus praktischer Sicht in erster Linie ein Bedürfnis, die Auswirkungen der UNIDROIT Principles auf das CISG darzustellen. Im übrigen lassen sich die hier dargelegten Überlegungen *mutatis mutandis* auch auf die interpretative Ergänzung des CISG mittels der UNIDROIT Principles übertragen.

Schlussbetrachtungen

The mind sees what the mind has means of seeing

John O. Honnold,
History, S. 1

Das CISG ist darauf angelegt, internationale Rechtseinheit für grenzüberschreitende Kaufverträge zu schaffen. Jedoch ist allen Beteiligten klar, dass die absolute Übereinstimmung des Rechts auf globaler Ebene eine Illusion darstellt, und es immer Unterschiede geben wird: Wo solche nicht in divergierenden Gesetzesbestimmungen gründen, variiert das Recht aufgrund seiner unterschiedlichen Anwendung. Der Erfolg des CISG, seine große Zahl von Ratifikationen in aller Herren Länder stellt in dieser Hinsicht gleichzeitig auch eine Verschärfung dieser Problematik dar.

Gemeinsame politische, kulturelle, ökonomische und soziale Traditionen ermöglichen es den Nationalstaaten, der Gefahr unterschiedlicher Rechtsanwendung durch die Einrichtung eines gemeinsamen, zentralen Organs zu begegnen, welches über die Einheit in der Rechtsanwendung wacht. Im Rahmen einer offenen internationalen Konvention eine entsprechende Instanz einführen zu wollen, hieße, den gesamten Prozess der Rechtsvereinheitlichung aufs Spiel zu setzen, da die Nationalstaaten nur ganz ausnahmsweise einem solchen Souveränitätsverlust zustimmen können. Somit liegt die beste verbleibende Methode zur Sicherung einheitlicher Rechtsanwendung in einem System, wie es Art. 7 CISG etabliert: Der einzelne Rechtsanwender wird direkt instruiert, wie er die Konvention anzuwenden und deren Lücken zu füllen hat.

Naturgemäß kann eine solche Anleitung nicht eine eigene Methode der Rechtsanwendung enthalten, sondern nur die inhaltlichen Leitlinien benennen, an welchen der Rechtsanwender sich in der Beurteilung des Einzelfalles zu orientieren hat. Das Erarbeiten der entsprechenden methodologischen Prämissen muss dabei, wie dies auch für die nationalen Rechtssysteme zutrifft, der Rechtswissenschaft vorbehalten bleiben.

Die Rechtswissenschaft hat sich der Aufgabe denn auch angenommen und für die Anwendung der entsprechenden Konventionen im Bereich des internationalen Einheitsrechts die Methode der autonomen Rechtsanwendung entwickelt: Diese baut auf dem klassischen kontinentaleuropäischen Viererkanon der Auslegung auf, erweitert diesen aber durch die internationale Komponente, indem sie ihn um die Berücksichtigung von ausländischen Entscheiden (und wissenschaftlichen Stellungnahmen) im Sinne einer *persuasive authority* (hier als Quellenvergleichung bezeichnet) erweitert und die begriffliche Autonomie der einheitsrechtlichen Institute betont. Auch die klassische Rechtsvergleichung kann im Rahmen der autonomen Methode zur Anwendung gelangen; die herrschende Meinung im Schrifttum lässt sie allerdings nur zur Konkretisierung von einheitsrechtlichen Generalklauseln zu. Nach der hier vertretenen Auffassung besteht jedoch kein Grund für eine solcherart beschränkte Anwendung der rechtsvergleichenden Methode.

Jede Einheitskonvention hat während ihrer Ausarbeitung ein Stadium durchlaufen, in dem mittels rechtsvergleichender Studien eine Bestandsaufnahme der möglichen Sachlösungen erstellt wurde; nicht zuletzt dienen die dort gewonnen Erkenntnisse auch dazu, die Akzeptanz der schlussendlich vorgeschlagenen Einheitslösung abzuschätzen. Mithin gründet jede Einheitskonvention auf rechtsvergleichenden Untersuchungen, und für das CISG trifft diese Feststellung mit Blick auf die von Ernst Rabel angestellten Studien besonders zu. Stellt eine Einheitskonvention Anwendungsprobleme, welche auch unter Zuhilfenahme der eingangs erwähnten Methoden nicht geklärt werden können, so muss es demnach zulässig sein, zu versuchen, mit Hilfe rechtsvergleichender Überlegungen den Sinn einer Einheitsnorm zu erhellen. Dieses Vorgehen steht nicht in Widerspruch zum Erfordernis des autonomen Begriffsverständnisses, solange bei den rechtsvergleichenden Überlegungen ein funktionaler Ansatz verfolgt wird, da ein solcher ebenfalls von den äußeren Bezeichnungen der einzelnen Rechtsinstitute Abstand nimmt und auf die Funktionen abstellt, welche ein Rechtsinstitut in einem gegebenen System erfüllt.

Allerdings übersteigt es das Maß dessen, was man vernünftigerweise dem einzelnen Rechtsanwender abverlangen kann, wenn er solche rechtsvergleichende Studien selbst anstellen müsste. In der Durchführung solcher Studien und der Aufbereitung der daraus gewonnen Erkenntnisse liegt eine der wesentlichen Aufgaben rechtsvergleichender Forschung; wann immer ein Rechtsanwender rechtsvergleichende Argumente bezieht, benötigt er die Unterstützung der Wissenschaft. Darin unterscheidet sich die Anwendung von Einheitsrecht nicht von derjenigen nationalen Rechts. Für den Bereich des internationalen Handelsvertrages hat die Wissenschaft nun die UNIDROIT Principles erarbeitet, die das Resultat weltweiter Rechtsvergleichung darstellen und damit dem Rechtsanwender die Möglichkeit geben, den Sinn einer Norm auch unter Berücksichtigung der rechtsvergleichenden Methode zu erhellen.

Das Anliegen, alle Möglichkeiten der autonomen Methode voll auszuschöpfen, ist in der grundsätzlichen Ausrichtung des CISG begründet, der Schaffung einer Rechtseinheit im internationalen Kaufrecht. Allerdings bedarf dieses Anliegen einer dogmatischen Begründung, da Art. 7 CISG im Bereich der Lückenfüllung die Anwendung der autonomen Methode durch einen doppelten Vorbehalt zugunsten unvereinheitlichten, oftmals nationalen Rechts vorsieht. Art. 7 Abs. 2 CISG kommt erstens nur dann zur Anwendung, wenn es sich bei den zu schließenden Lücken um Fragen handelt, "die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen". Die Beschränkung auf diese sogenannten internen Lücken ist sinnvoll, weil die Rechtsprechung die Anwendung der Konvention nicht auf Bereiche erstrecken soll, die von den ratifizierenden Staaten von einer Vereinheitlichung ausgeschlossen wurden. Art. 7 Abs. 2 CISG stellt aber noch eine weitere Voraussetzung auf. Handelt es sich um eine interne Lücke, so darf diese nur geschlossen werden, wenn und soweit es dem Rechtsanwender gelingt, die dazu notwendigen allgemeinen Rechtsgrundsätze aus dem CISG selbst abzuleiten. Diese zweite Hürde ist schon bedeutend heikler: Ist es sicher richtig, keine dem CISG fremden Wertentscheidungen zur Lückenfüllung beizuziehen, so ist mit Blick auf das diese Schlussbetrachtungen einleitende Zitat Honnolds die Formulierung des Art. 7 Abs. 2 CISG ("die diesem Übereinkommen zugrunde liegen") dennoch mit Vorsicht zu genießen.

Es wurde gezeigt, mit welchen Problemen der mit dieser Lückenschließungsmethode verbundene induktive Rechtsgewinnungsvorgang verbunden ist, zumal dazu im Namen einer einheitlichen Rechtsanwendung aufgerufen wird. Die durch die große Verbreitung des CISG bedingten Unterschiede im juristischen und methodologischen Umfeld machen es beinahe unmöglich, dass diese Methode zu einer Rechtseinheit führt. Vielmehr wird dadurch dem Rechtsanwender unbeabsichtigt eine zusätzliche Möglichkeit geboten, die von seinem nationalen Rechtssystem geprägten Wertvorstellungen einfließen zu lassen. Demgegenüber gibt die Berücksichtigung der UNIDROIT Principles dem Rechtsanwender die Möglichkeit, auf ein von nationalen Konzepten losgelöstes und in diesem Sinne objektivierte Regelwerk zurückzugreifen und somit eine einheitsstiftende Regel zur Schließung einer Lücke im CISG zu formulieren.

Darüber hinaus haben die UNIDROIT Principles in diesem Zusammenhang den großen Vorteil, dass die Formulierung allgemeiner Rechtsgrundsätze geradezu das Motiv ihrer Schöpfung ist, und es somit nicht überraschen darf, wenn sich solche Grundregeln dem Rechtsanwender dort einfacher erschließen als im CISG. Nur weil sie in den UNIDROIT Principles leichter ausgemacht werden können, sind die dort enthaltenen Regeln aber nicht als externe Grundsätze des CISG zu werten; das wäre eine äußerst formalistische Betrachtungsweise. Ausschlaggebend muss alleine sein, ob sich ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wo ihn der Rechtsanwender auch immer entdeckt haben mag, im CISG abstützen lässt oder nicht. Nur ein solches teleologisches Verständnis des Art. 7 Abs. 2 CISG entspricht der gemeinhin unbestrittenen Vorgabe, der Rückgriff auf das nach dem Kollisionsrecht des Forumstaates anwendbare Recht sei die *ultima ratio* der Rechtsanwendung im Bereich des CISG.

Die UNIDROIT Principles sowohl bei der Auslegung der CISG, wie auch für die Schließung seiner Lücken zu berücksichtigen, stellt aber nicht nur eine Option dar, welche der Rechtsanwender nach seinem Ermessen nutzen kann. Der verbindliche Charakter der Leitlinien in Art. 7 CISG bewirkt vielmehr, dass der Rechtsanwender in diesen Konstellationen die UNIDROIT Principles in seine Entscheidungsfindung einbeziehen muss. Davon zu unterscheiden ist eine Verpflichtung zur Übernahme der dort formulierten Lösungen: Eine solche ergibt sich aus dem CISG nicht, denn Gegenstand der Regel von Art. 7 CISG ist die Methode, nicht die Sachnorm.

Auf einen Nenner gebracht ging es in vorliegender Arbeit darum zu zeigen, dass es ein wesentliches Charakteristikum des CISG darstellt, den Rechtsanwender wann immer möglich davon abzuhalten, die einheitsrechtlichen Bestimmungen durch eine national verfärbte Optik auszulegen oder unvereinheitlichtes Recht anzuwenden, weil vornehmlich eine Lücke in der Konvention angenommen wird. Diese rechtspolitische Ausrichtung und die dazu erforderlichen methodologischen Instrumente sind im Schrifttum soweit unbestritten. Hingegen wurde vorliegend das weiterführende Argument entwickelt, dass für deren Umsetzung die Berücksichtigung der UNIDROIT Principles erstens möglich, zweitens dem internationalen Anwendungseinklang zuträglich und deswegen drittens vom CISG zwingend geboten ist.